

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für

- **41. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Hell“**
- **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hell“**

Der Stadtrat der Stadt Bad Rodach hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Meeder -Bad Rodach “ und die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Beide Verfahren werden gem. 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Meeder -Bad Rodach“ sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.11.2022 lagen vom 27.12.2022 bis 27.01.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2023 bis 11.04.2023 beteiligt.

In der Sitzung am 18.04.2023 wurde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger im Stadtrat abgewogen und die Entwürfe zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hell“, sowie zur 41. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen und für die öffentliche Auslegung bestimmt. Das Vorhaben wird interkommunal mit der benachbarten Gemeinde Meeder durchgeführt, daher wurde die Bezeichnung des Solarparks entsprechend der Bezeichnung der Gemeinde Meeder (= Solarpark Hell) angepasst.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Ortschaft Oettingshausen und umfasst eine Gesamtflächengröße von 5,23 ha, anteilig davon beträgt der Geltungsbereich von Bad Rodach 3,63 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke mit den Flurnummern 555/2, 554, 555 und 556, Gmkg. Oettingshausen (Landkreis Coburg).

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

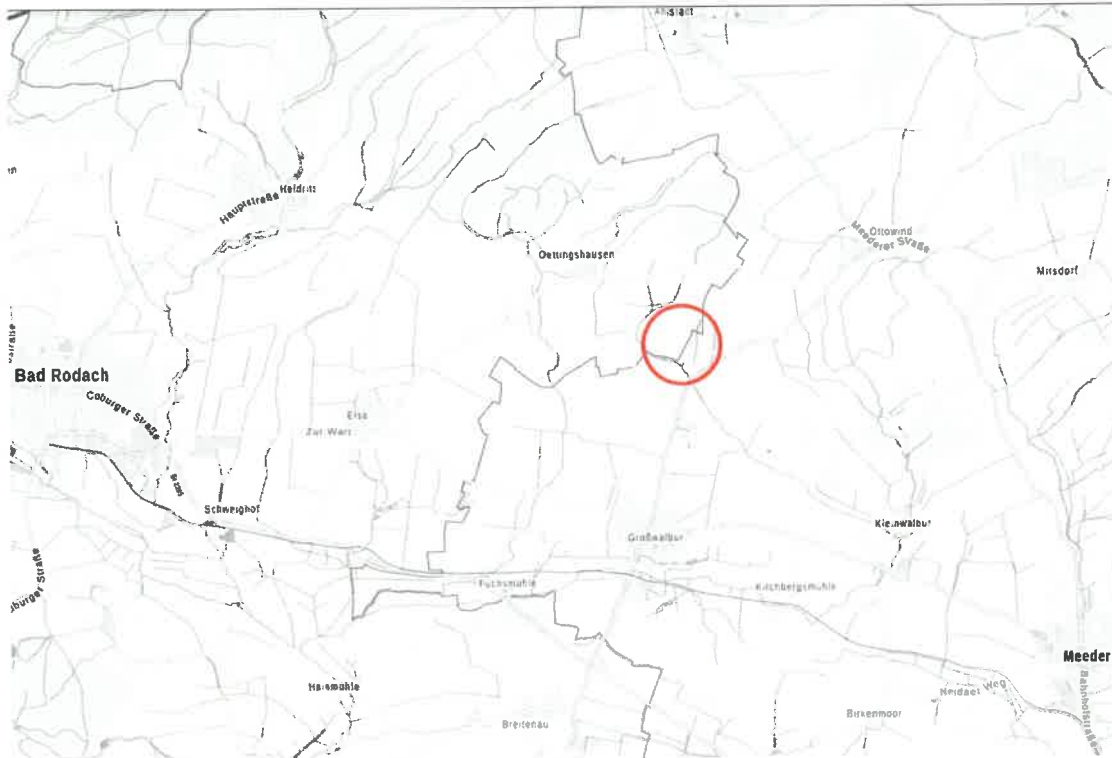


Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan enthält interne Ausgleichsflächen.



Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (Ausschnitt BP ohne Maßstab)

Ferner ist für den Artenschutz auch eine externe CEF – Fläche erforderlich, die nordöstlich des o.g. Vorhabens liegt (Fl.Nr. 453 Gmk. Oettingshausen).

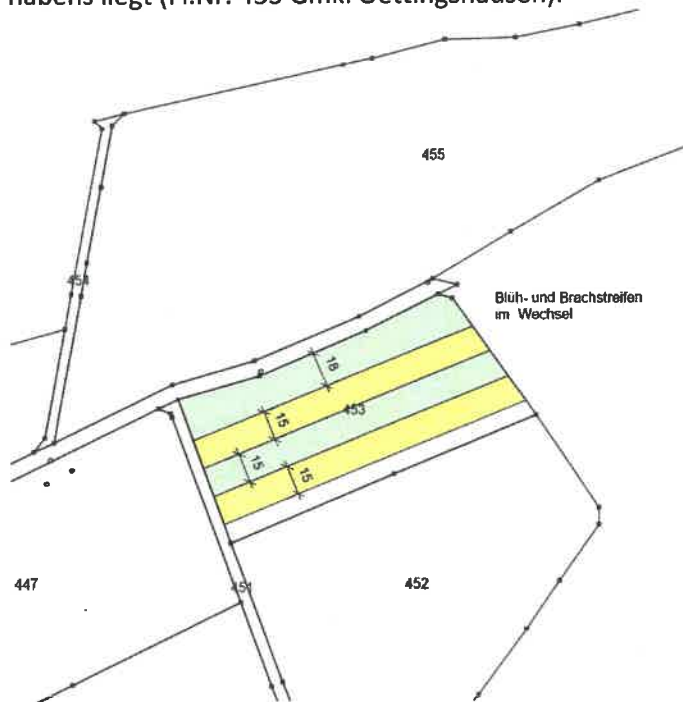


Abb. externe Ausgleichsfläche (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Es erfolgt für die Entwürfe zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hell“ jeweils in den Fassungen vom 18.04.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung und weiteren Anlagen, die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurden, die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB i. V.m. §3 Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG):

von Dienstag, 16.05.2023 bis einschließlich Freitag 16.06.2023

Die Unterlagen können unter auch auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.bad-rodach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung> ab dem 09.05.2023 eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Zimmer 4 Bauabteilung (Eingang Kirchgasse) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag :	08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.00 – 17:30Uhr
Freitag:	08.30– 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hell“ sowie über die 41. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Rodach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Berichte und Gutachten

- Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Hell“ in der Fassung vom 18.04.2023, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hell“ in der Fassung vom 18.04.2023, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- SONNWINN Blendgutachten Bad Rodach Version 1 vom 10.05.2023

Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Schutzgut Mensch:
Keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, Schutz vor Zinkeintrag
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, Rückbauverpflichtung, Nutzung landwirtschaftliche Wege, Zufahrten, Brandschutz

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informations-pflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Rodach, 08.05.2023

STADT BAD RODACH



Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

